

Ordnung der Evangelischen Kindertagesstätte Bruchköbel

Präambel

Die Evangelische Tageseinrichtung für Kinder (im Folgenden „Tageseinrichtung“ genannt) ist ein Angebot der Evangelischen Kirchengemeinde Bruchköbel. Sie orientiert ihr erzieherisches Handeln an der Botschaft des Evangeliums von Jesus Christus. Dabei werden Wert- und Sinnfragen sowie religiöse Vorerfahrungen der Kinder aufgenommen und Hilfen für die gegenwärtige und künftige Lebensbewältigung in christlicher Verantwortung gegeben. Die Tageseinrichtung unterstützt und fördert mit ihren familienergänzenden Angeboten die Personensorgeberechtigten bei ihrer Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsarbeit sowie bei der Erfüllung eines gegebenen Taufversprechens.

In der Tageseinrichtung werden Kinder aus allen sozialen Schichten unabhängig von ihrer Herkunft, ethnischen Zugehörigkeit oder Religion in ihrer geistigen, seelischen, sozialen und körperlichen Entwicklung ganzheitlich im Sinne der Bestimmungen des § 22 SGB VIII gefördert. Die Kinder lernen, in einer Atmosphäre der Geborgenheit und des Vertrauens ihre Begabungen und Fähigkeiten zu entdecken und zu entfalten.

Die Evangelische Tageseinrichtung orientiert sich neben den gesetzlichen Bestimmungen des § 22 SGB VIII und des § 26 HKJGB auch an dem Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan, der zur Einsicht in der Tageseinrichtung für Kinder vorliegt und in dem die systematische Beobachtung von Bildungsverläufen des Kindes und deren Dokumentation eingefordert wird.

Eine partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Einrichtungsträger, erzieherisch tätigen Personal und den Personensorgeberechtigten, in der Regel den Eltern, ist für alle unerlässlich.

Gemäß §8a SGB VIII ist der Träger der Tageseinrichtung gehalten, Vereinbarungen mit den öffentlichen Trägern der Jugendhilfe über die Mitwirkung an der Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung abzuschließen.

§ 1 Aufnahme

(1) In die Tageseinrichtung werden Kinder ohne Ansehen der Person, der Herkunft, der ethnischen Zugehörigkeit oder der Religion aufgenommen, die im Einzugsbereich der Einrichtung (Stadt Bruchköbel) ihren Wohnsitz haben.

(2) Für die Aufnahme gelten die Altersbeschränkungen der für die Einrichtung bestehenden Betriebserlaubnis. Dies sind altersübergreifende Gruppen z.T. für Kinder vom vollendeten 2. Lebensjahr, z.T. vom vollendeten 3. Lebensjahr an bis zum Schuleintritt.

§ 2 Besondere Aufnahmevoraussetzungen

(1) Die Aufnahme in die Tageseinrichtung setzt voraus, dass das Kind und seine Umgebung frei von ansteckenden Krankheiten oder Ungeziefer (Läusen usw.) ist. Ebenfalls ist vor der Aufnahme in die Tageseinrichtung zu bestätigen, dass die Personensorgeberechtigten über die nach dem Hessischen Gesetz zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes für Kinder empfohlenen Schutzimpfungen aufgeklärt wurden. Die Durchführung der verbindlichen Früherkennungsuntersuchungen ist in jedem Fall nachzuweisen.

(2) Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können in die Tageseinrichtung aufgenommen werden, wenn eine für sie geeignete Förderung möglich ist.

(3) Kinder mit einem Wohnsitz außerhalb des Einzugsbereiches der Tageseinrichtung (Stadt Bruchköbel) können in der Regel nur aufgenommen werden, wenn nach Berücksichtigung aller Anmeldungen freie Plätze zur Verfügung stehen und die Zustimmung der an der Finanzierung beteiligten Kommune(n) vorliegt.

§ 3

Tageseinrichtungsjahr und Aufnahmeverfahren

(1) Ein Tageseinrichtungsjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli eines jeden Jahres.

(2) Aufnahmetermin ist damit in der Regel der 1. August eines jeden Jahres. Das Aufnahmeverfahren regelt der Aufnahme- und Betreuungsvertrag.

(3) Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der belegbaren Plätze, entscheidet der Kindergartenausschuss des Trägers über die Vergabe nach den Kriterien Alter, Geschwisterkind und Härtefall, die nach Anhörung des Elternbeirats festgelegt wurden. Als ergänzendes Kriterium kann bei der Aufnahme-Entscheidung die Kirchenmitgliedschaft herangezogen werden. Ein Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Tageseinrichtung des Trägers besteht nicht.

(4) Sofern die Personensorgeberechtigten zu einem anderen Termin die Aufnahme ihres Kindes in die Tageseinrichtung wünschen, ist dies möglich, soweit freie Plätze zur Verfügung stehen. In dem Fall ist die Aufnahme immer zum 1. oder 15. eines jeden Monats möglich.

(5) Der Aufnahmeantrag ist an die Leitung der Tageseinrichtung zu stellen.

(6) Die Aufnahme wird mit der beiderseitigen Unterzeichnung des privatrechtlichen Aufnahmevertrages rechtsverbindlich zugesagt.

(7) Besteht zwischen Ende des Tageseinrichtungsjahres und Beginn des Schuljahres in Einzelfällen Betreuungsbedarf, so kann das Kind gegen zeitanteilige Gebühr die Einrichtung weiterhin besuchen. Voraussetzung dafür ist, dass die Zahl der Neuaufnahmen die Zahl der belegbaren Plätze nicht überschreitet.

§ 4

Besuch der Tageseinrichtung

(1) Im Interesse der Kinder wird ein regelmäßiger Besuch der Tageseinrichtung empfohlen. Dabei ist es aus pädagogischen und organisatorischen Gründen sinnvoll, dass die Kinder bis spätestens 9.00 Uhr in ihrer Gruppe sind.

(2) Die Personensorgeberechtigten haben darauf zu achten, dass die Kinder spätestens zum Schließungszeitpunkt der Einrichtung wieder in ihre Obhut oder die Obhut einer von ihnen beauftragten Person übergeben werden können. Für Mehrkosten, die dem Träger bei Missachtung dieser Bestimmung entstehen, haften die Personensorgeberechtigten als Gesamtschuldner.

(3) Ist ein Kind am Besuch der Tageseinrichtung verhindert, so ist dies der Leitung der Tageseinrichtung oder der Gruppenleitung unverzüglich mitzuteilen.

§ 5

Öffnungs- und Schließungszeiten

- (1) Die Tageseinrichtung ist von Montag bis Freitag jeweils von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr geöffnet.
- (2) Die Ferien der Tageseinrichtung dauern in Abstimmung mit der Kommune zwei Wochen und werden in Abstimmung mit dem Träger und dem Elternbeirat zu Beginn eines jeden Tageseinrichtungsjahres bekanntgegeben. Während dieser Zeit sowie zwischen Weihnachten und Neujahr bleibt die Tageseinrichtung geschlossen.
- (3) Kindern, die in den Ferienzeiten nicht von ihren Personensorgeberechtigten betreut werden können, steht im Einzelfall die Möglichkeit der Vermittlung an eine andere Tageseinrichtung für Kinder offen.
- (4) Die Tageseinrichtung kann an bis zu acht Tagen im Jahr wegen besonderer Veranstaltungen (Fortbildung des Fachpersonals, Betriebsausflug o.ä.) geschlossen werden. Die Schließung wird den Personensorgeberechtigten rechtzeitig in geeigneter Weise bekanntgegeben.
- (5) Die Tageseinrichtung muss geschlossen werden, wenn das Gesundheitsamt dies bei Auftreten ansteckender Krankheiten anordnet oder besondere betriebliche Gründe dies verlangen.

§ 6

Verhalten bei Krankheit und Unfällen

- (1) Im Interesse des Kindeswohls empfiehlt es sich, erkrankte Kinder nicht in die Tageseinrichtung für Kinder zu bringen. In begründeten Einzelfällen kann die Leitung den Besuch der Tageseinrichtung durch ein erkranktes Kind untersagen.
- (2) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, das Kind sofort vom Besuch der Tageseinrichtung zurückzuhalten, wenn bei dem Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 34 Infektionsschutzgesetz oder Ungeziefer (Läuse usw.) auftreten oder sich der Verdacht einer solchen Krankheit oder eines solchen Befalls ergibt.
- (3) Erkrankt das Kind an einer übertragbaren Krankheit oder werden bei ihm Läuse o.ä. festgestellt oder besteht ein entsprechender Verdacht, ist die Leitung der Tageseinrichtung unbeschadet sonstiger Meldepflichten an das Gesundheitsamt umgehend von den Personensorgeberechtigten zu benachrichtigen.
- (4) Die Leitung ist verpflichtet, im Rahmen des Infektionsschutzgesetzes einzelne Daten an das Gesundheitsamt weiterzuleiten.
- (5) Auf Anforderung der Leitung der Tageseinrichtung ist vor Rückkehr eines im Sinne des Absatz 2 erkrankten oder befallenen Kindes eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.
- (6) Die Leitung der Tageseinrichtung kann das Kind bei Vorliegen einer übertragbaren Erkrankung und beim Befall mit Ungeziefer vom Besuch der Tageseinrichtung ausschließen. Besteht lediglich der Verdacht einer entsprechenden Erkrankung oder eines Befalls,

kann sie vor dem nächsten Besuch der Tageseinrichtung die Vorlage eines ärztlichen Attests fordern.

§ 7 Medikamentengabe in der Tageseinrichtung

(1) Benötigt ein Kind kurzfristig oder dauerhaft von einem Arzt oder einer Ärztin verordnete Medikamente, ist die Bezeichnung des Medikaments, die Dauer der Medikamentengabe sowie dessen Dosierung schriftlich bei der Leitung der Tageseinrichtung oder den Erziehenden im Gruppendienst zu hinterlegen. Eine etwaige Medikamentengabe in der Einrichtung wird durch die Leitung dokumentiert.

Auf Verlangen der Leitung der Tageseinrichtung ist vor der Medikamentengabe in der Tageseinrichtung eine Bescheinigung des behandelnden Arztes oder der behandelnde Ärztin vorzulegen. Hierzu verpflichten sich die Personensorgeberechtigten, den Arzt oder die Ärztin von der Schweigepflicht zu entbinden.

§ 8 Elternbeitrag

(1) Die nicht gedeckten Kosten der Unterhaltung und des Betriebes der Tageseinrichtung werden vom Träger, der Kommune und durch Elternbeiträge finanziert. Die Höhe des Elternbeitrages wird vom Träger nach Anhörung des Elternbeirates und im Benehmen mit der Stadt Bruchköbel nach billigem Ermessen festgesetzt. Das Nähere regelt der Aufnahmevertrag.

(2) Gewährt die Tageseinrichtung Frühstück und / oder eine Mittagsversorgung oder sonstige zusätzliche Leistungen z.B. bei Festen, erhebt der Träger hierfür ein gesondertes, in der Regel kostendeckendes Entgelt (Nebenkostenpauschale). Das Nähere regelt der Aufnahmevertrag.

§ 9 Aufsicht

(1) Die erzieherisch tätigen Mitarbeitenden sind während der Öffnungszeiten der Tageseinrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.

(2) Die Pflicht nach Absatz 1 erstreckt sich auch auf Veranstaltungen, die während der Öffnungszeiten der Tageseinrichtung außerhalb des Gebäudes stattfinden (Wanderungen, Besichtigungen, Waldtage usw.).

(3) Die Aufsichtspflicht beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes in die Obhut der erzieherisch tätigen Mitarbeitenden der Tageseinrichtung. Sie endet mit der Übergabe des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten oder einer von den Personensorgeberechtigten schriftlich benannten anderen Person.

(4) Bestimmen die Personensorgeberechtigten durch schriftliche Erklärung gegenüber der Leitung der Tageseinrichtung, dass ihr Kind den Weg zwischen Wohnsitz und Tageseinrichtung ohne Begleitung gehen soll, endet die Aufsichtspflicht nach Absatz 1, wenn das Kind am Ausgang des Gebäudes der Tageseinrichtung von einem/einer erzieherisch tätigen Mitarbeitenden der Tageseinrichtung entlassen wird.

(5) Die Leitung der Tageseinrichtung oder die erzieherisch tätigen Mitarbeitenden sind verpflichtet, in Ausnahmefällen das Kind, wenn es gesundheitlich oder psychisch beeinträchtigt ist oder wenn sich für das Kind im Straßenverkehr vorübergehend besondere

Gefahren aufzutun, nicht allein den Weg von der Tageseinrichtung zum Wohnsitz antreten zu lassen. In dem Fall sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, ihr Kind abzuholen oder von einer schriftlich benannten Person abholen zu lassen.

(6) Auf dem Weg zwischen Wohnsitz und Tageseinrichtung obliegt die Aufsichtspflicht ausschließlich, bei Sonderveranstaltungen (Festen und Feiern), an denen Personensorgeberechtigte und Kinder gemeinsam teilnehmen, vorrangig den Personensorgeberechtigten.

§ 10

Mitwirkung bei Maßnahmen zur Vermeidung von Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII

(1) Träger, Leitung und Mitarbeitende der Tageseinrichtung sind aufgrund gesetzlich vorgeschriebener vertraglicher Vereinbarung mit dem zuständigen Jugendamt verpflichtet, an Maßnahmen zur Vermeidung der Gefährdung des Kindeswohls mitzuwirken. Dies erfolgt auf der Grundlage eines für die Tageseinrichtung entwickelten Schutzkonzeptes. Diese Pflicht erfordert gegebenenfalls auch die Weitergabe von personenbezogenen Daten und Erkenntnissen an die zuständigen staatlichen Stellen. Eine Aufnahme von Kindern in die Tagesstätte kann daher nur erfolgen, wenn die Personensorgeberechtigten mit dem Abschluss des Aufnahmevertrages zugleich ihr Einverständnis zur Weitergabe der erforderlichen Daten und Erkenntnisse bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung erklären.

(2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, soweit sie nicht selbst betroffen sind, an den von der Tageseinrichtung nach den gesetzlichen und sonstigen rechtlichen Bestimmungen zu ergreifenden Maßnahmen zur Aufklärung und Abwendung von Gefahren für das Wohl ihres Kindes mitzuwirken.

§ 11

Unfallversicherung

(1) Während des Besuchs und bei offiziellen Veranstaltungen der Tageseinrichtung sowie auf dem direkten Weg zwischen Wohnsitz und Tageseinrichtung sind die Kinder gesetzlich unfallversichert.

§ 12

Versicherungsschutz

(1) Für Schäden, die von einem Kind verursacht werden, das das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, haftet gemäß den gesetzlichen Bestimmungen in der Regel die zum Schadenszeitpunkt aufsichtspflichtige Person.

(2) Die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck hat einen Haftpflicht-Sammelversicherungsvertrag abgeschlossen. Dieser tritt ein, wenn die Aufsicht durch die Leitung oder die erzieherisch tätigen Mitarbeitenden nicht gewährleistet war.

§ 13

Elternbeirat

Um die notwendige partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Tageseinrichtung und Personensorgeberechtigten zu fördern und zu sichern, wird ein Elternbeirat nach Maßgabe einer Elternbeiratsordnung gebildet.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt auf Beschluss des Kirchenvorstandes der Evangelischen Kirchengemeinde Bruchköbel am 1. August 2018 in Kraft. Zugleich wird die Ordnung für Evangelische Tageseinrichtungen für Kinder vom 1. August 2016 aufgehoben.